

Teilnahmebedingungen

Landakademie – Kropemanns Fest 24. September 2017

Organisator des Kropemanns Festes

Kropemannsfest a.s.b.l
38, Grand-rue
L-8510 Redange/Attert
Tel: 23 62 24 32
kropemannsfest@gmail.com
(der **Organisator**)

Koordination Landakademie Anbieter

Landakademie
2, am Fournicherwee
L-9151 Eschdorf
Tel: 89 95 68-23
info@landakademie.lu
(die **Landakademie**)



1. Umsetzung

Die Landakademie möchte den Anbietern von Lern- und Bildungskursen die Möglichkeit geben, sich öffentlichkeitswirksam zu präsentieren. Auf kreative und interessante Art und Weise soll den Besuchern des *Kropemanns Fest* (die **Veranstaltung**) gezeigt werden, dass Lernen Spaß machen kann. Durch Mitmach-Aktionen kommen die Besucher mit den Bildungsanbietern direkt ins Gespräch und werden dabei selbst aktiv. An der Veranstaltung können Vereine, Institutionen und Betriebe gemeinsam zeigen, was ihre Region alles zu bieten hat.

2. Zugelassene Landakademie Anbieter

- Bildungsinstitutionen, Schulen, Hochschulen
- Dozenten und Trainer
- Unternehmen
- Verbände
- Regionale Vereine
- Soziale Institutionen, NGO's
- Freizeit- /Kulturanbieter

Grundsätzlich können alle Anbieter teilnehmen, deren Angebot den Zielen und der Philosophie der Landakademie und des Organistors entsprechen. Ein Konkurrenzausschluss kann nicht gewährt werden. Einen Rechtsanspruch auf Zulassung besteht nicht. Sollten die vorhandenen Kapazitäten nicht ausreichen, um alle Anmeldungen zu berücksichtigen, obliegt die Auswahl der Anbieter dem Organisator und der Landakademie.

3. Angebotspräsentation und Werbung

Werbung für eigene Produkte und Dienstleistungen ist nur innerhalb des eigenen Standbereiches gestattet. Dies gilt insbesondere für die Verteilung von Werbepostern an die Besucher/innen, für das Aufhängen von Plakaten und Transparenten sowie die unmittelbare

Ansprache von Besuchern in Form von Promotion. Für Firmen, Institutionen oder Produkte, die nicht in der Zulassung genannt sind, darf weder im, noch vor dem Stand geworben werden. Die Anbieter verpflichten sich, den Stand während der ganzen Ausstellungsdauer mit dem angemeldeten Angebot zu besetzen.

4. Bildhinweis

Mit Ihrer Anmeldung bestätigen die Anbieter ihr Einverständnis, dass Fotos und Filme, die im Auftrag des Organisators oder der Landakademie von Ihrem Stand und den damit befassten Personen aufgenommen werden, vom Organisator und von der Landakademie für Zwecke der Dokumentation und Information für künftige Veranstaltungen verwendet werden dürfen.

5. Anmeldung

Anbieter melden sich mit dem Anmeldeformular an. Die Teilnahme ist nach Eingang bei der Landakademie bindend. Mit der Anmeldung erkennen die Anbieter die Teilnahmebedingungen an.

6. Finanzieller Eigenbeitrag

Der finanzielle Eigenbeitrag liegt bei 30€ für das Anbieten von Aktivitäten.

7. Zahlungsbedingungen

Mit der Zusendung der Bestätigung stellt die Landakademie die vereinbarte Eigenbeteiligung in Rechnung. Diese ist innerhalb von drei Wochen nach Erhalt ohne Abzug zur Zahlung fällig.

8. Rücktritt des Anbieters

Nach der Zulassung ist ein Rücktritt oder eine Änderung der Fläche durch den Anbieter nur mit schriftlicher Zustimmung der Landakademie möglich. In diesem Fall hat der Anbieter das Entgelt für die bereits erbrachten Versorgungsleistungen zu bezahlen.

9. Standfläche und Verteilung

Die Landakademie wird besondere Platzwünsche nach Möglichkeit berücksichtigen. Grundsätzlich aber ist sie ausdrücklich zu jeder von ihr vorgenommenen Platzzuteilung ermächtigt und kann, wenn die Umstände es erfordern, auch abweichend von der Zulassung, einen Platz an anderer Stelle zuweisen. Ohne Genehmigung der Landakademie ist es nicht gestattet, eine zugewiesene Fläche oder Teile davon ohne Vergütung an Dritte abzugeben.

10. Standaufbau

Für Stände im Außenbereich, stellt die Landakademie Zelt(e) zur Verfügung. Die Gestaltung des Standes obliegt dem Ideenreichtum des jeweiligen Anbieters. Er baut seinen Stand auf eigene

Verantwortung und Kosten auf. Die Standkonzepte sind mit der Landakademie abzusprechen, damit sie sich dem Gesamteindruck der Veranstaltung einpassen. Die Stände können ab Sonntag, den 24. September 2017 ab 08h00 Uhr auf dem Gelände aufgebaut werden. Der Aufbau muss bis spätestens Sonntag, den 24. September 2017 um 09:30 Uhr vollständig abgeschlossen sein.

11. Standabbau

Der Stand ist nach Beendigung der Veranstaltung am 24. September 2017 ab 19:00 Uhr **sofort und vollständig** abzubauen. Die Ausstellungsfläche und die benutzten Räume sind nach dem Abbau gereinigt und müllfrei in dem Zustand, wie sie vom Anbieter übernommen wurden, zurück zu geben. Anfallender Müll ist in **Eigenregie von den Anbietern** zu entsorgen. Nicht gereinigte Standflächen der Anbieter werden durch eine von der Landakademie oder vom Organisator beauftragte Firma gesäubert. Die Kosten werden dem jeweiligen Anbieter in Rechnung gestellt.

Der Anbieter haftet für etwaige Beschädigungen welche fachgerecht beseitigt werden müssen. Kommt der Anbieter diesen Verpflichtungen nicht nach, sind die Landakademie und der Organisator berechtigt, auf Kosten des Anbieters, unverzüglich Ausstellungsgegenstände abbauen und einlagern, Müll entsorgen und etwaige Reparaturen ausführen zu lassen. Für dadurch entstehende Beschädigungen an Ausstellungsgegenständen oder deren Verlust übernimmt weder die Landakademie noch der Organisator Haftung.

12. Haftung

Die Landakademie übernimmt keine Haftung für Schäden an Ausstellungsgegenständen und an der Standausstattung sowie für Folgeschäden. Die Landakademie übernimmt keinerlei Haftung für Schäden, die im Zusammenhang mit der Durchführung der Veranstaltung entstehen, sowie für Folgeschäden. Die Landakademie haftet auch nicht für Schäden, die durch Verschulden Dritter entstehen. Die Landakademie ist insbesondere nicht verpflichtet, Ersatz für Schäden zu leisten, die durch Sturm, Feuer, Wasser, Unwetter oder ähnliche außerhalb seines Einflussbereiches liegende Umstände eintreten.

13. Höhere Gewalt

Kann die Landakademie aufgrund höherer Gewalt die Veranstaltung nicht durchführen, so hat sie die Anbieter unverzüglich davon zu unterrichten. Muss die Landakademie wegen höherer Gewalt eine begonnene Veranstaltung verkürzen, so hat der Anbieter keinen Anspruch auf teilweisen oder gänzlichen Erlass der Standmiete.